

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN DER
DVO Datenverarbeitungs-Service Oberhausen GMBH

1. Vertragsunterlagen

Sofern diese Bestellung - auch als Leistungermächtigung ("LEM") bezeichnet - nicht im Rahmen eines schriftlichen Einkaufsvertrages zwischen dem Lieferanten und dem Ersteller dieser Bestellung ("Auftraggeber" oder "AG") erteilt wird, stellt diese Bestellung einschliesslich sämtlicher Anlagen hinsichtlich der Produkte oder der Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Bestellung sind, die alleinige Vereinbarung zwischen dem AG und dem Lieferanten dar. Kein anderes Dokument, auch nicht das Angebot, Preisangebot oder Bestätigungsformular des Lieferanten, sind Bestandteil dieser Vereinbarung, es sei denn, der AG hat dies ausdrücklich mit dem Lieferanten schriftlich vereinbart. Auf Wunsch des AG übermittelt der Lieferant seine Rechnungen auf elektronischem Wege. Nur der AG darf schriftlich auf ein Recht, das er hinsichtlich dieser Vereinbarung besitzt, verzichten oder ein solches Recht abändern.

2. Preise / Steuern

Wenn in dieser Bestellung oder in einem Einkaufsvertrag kein Preis genannt ist, gilt der niedrigste übliche Marktpreis des Lieferanten. Sämtliche Umsatz-, Verbrauchs- und ähnliche Steuern fallen in den Verantwortungsbereich des Lieferanten und sind von ihm zu zahlen.

3. Zahlungsbedingungen

Sofern in dieser Bestellung nicht anders geregelt, sind Zahlungen seitens des AG binnen 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung rein netto zu leisten. Hat der Lieferant die Zahlung nicht wie vereinbart erhalten, so teilt er dies dem AG mit, und der AG wird die Rechnung umgehend begleichen.

4. Kündigung

Der AG kann die vorliegende Bestellung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen. Das Recht einer fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer ordentlichen Kündigung entschädigt der AG den Lieferanten für die tatsächlichen und begründeten Auslagen, die dem Lieferanten bis zum Datum der Kündigung für noch nicht fertiggestellte Leistungen entstanden sind, sofern diese nicht die vereinbarten Preise übersteigen.

5. Importe

Werden Produkte in ein anderes Land eingeführt, so hat der Lieferant alle gesetzlichen oder andere Vorschriften oder von den Behörden auferlegte Pflichten im Zusammenhang mit der Einfuhr zu erfüllen und er trägt die damit verbundenen Zölle, Steuern und Gebühren.

6. Verpackungen / Beförderung Der Lieferant verpflichtet sich,

I. alle Kennzeichnungsvorschriften des Herkunftslandes sowie sämtliche

- Exportanweisungen des AG einzuhalten;
- II. alle Verpackungs- und Kennzeichnungs- bedingungen gemäss den Angaben in dieser Bestellung zu erfüllen;
 - III. die Transportroutenrichtlinien dieser Bestellung einzuhalten;
 - IV. ohne ausdrückliche Genehmigung des AG keine Eil- oder Sondertransportmittel einzusetzen;
 - V. in einem Frachtbrief nicht mehr als eine tägliche Lieferung für einen Bestimmungsort aufzunehmen und
 - VI. für alle Lieferungen an den AG "Frei Haus" keinen Wert anzugeben und keine Zusatzversicherungen abzuschließen.

7. Verspätete Lieferungen

Im Falle eines Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu, wonach der AG u. a. berechtigt ist, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und sich anderweitig einzudecken, wobei der Lieferant etwaige Mehrkosten zu tragen hat. Der Lieferant verpflichtet sich, den AG unverzüglich zu informieren, wenn er nicht in der Lage ist, die in dieser Bestellung genannte Lieferfrist einzuhalten.

8. Gewährleistungen

Der Lieferant garantiert, dass

- I. er jederzeit sämtliche Gesetze, Regelungen und Vorschriften, denen er untersteht oder unterstehen wird, einhält;
- II. die in dieser Bestellung spezifizierten Produkte oder Dienstleistungen keine Patente, Marken oder anderes geistiges Eigentum einer Dritten Partei verletzen;
- III. die in dieser Bestellung spezifizierten Produkte und Dienstleistungen, die in irgendeiner Weise mit Datumsangaben in Verbindung stehen, Jahr 2000 fähig sind, so dass sie bei deren Benutzung in Übereinstimmung mit der betreffenden Dokumentation in der Lage sind, die Datumsangaben korrekt zu verarbeiten, zu liefern, zu empfangen und aufzuzeigen sowie genaue Datumsangaben mit sämtlichen Produkten und Dienstleistungen auszutauschen, wobei die Produkte oder Dienstleistungen dazu bestimmt sind, zwischen dem zwanzigsten und dem einundzwanzigsten Jahrhundert verwendet zu werden;
- IV. die in dieser Bestellung spezifizierten Produkte und Dienstleistungen, die in irgendeiner Weise mit monetären Daten in Wechselwirkung stehen, Euro fähig sind, so dass sie bei deren Benutzung in Übereinstimmung mit der entsprechenden Dokumentation in der Lage sind, monetäre Daten korrekt in Eurobeträgen zu verarbeiten und die Regeln für das Format der Eurowährung einschliesslich des Zeichens für den Euro sicherzustellen;
- V. die in dieser Bestellung spezifizierten Produkte und Dienstleistungen keine Substanzen enthalten oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, bekannt als Halone, Chlorfluorkohlenwasserstoffe, Methylchloroform und Tetrachlorkohlenstoffe und
- VI. die in dieser Bestellung spezifizierten Produkte und Dienstleistungen, die dem AG geliefert werden, neuwertig sind und nichts Gebrauchttes oder Aufgearbeitetes enthalten, es sei denn, der AG erteilt dazu die schriftliche Zustimmung.

9. Geistiges Eigentum und andere Freistellungen Der Lieferant gewährt dem AG (einschliesslich dessen Muttergesellschaft, Tochterunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen) sämtliche Rechte und Lizenzen, die für die Nutzung und den Vertrieb der in der Bestellung spezifizierten Produkte oder Dienstleistungen sowie für die Ausübung der unter der vorliegenden Bestellung gewährten Rechte erforderlich sind. Der Lieferant verteidigt und hält den AG schadlos und stellt ihn von Ansprüchen aus Forderungen frei, die mit der Begründung gestellt werden, dass die Produkte und Dienstleistungen geistige Eigentumsrechte verletzen bzw. gegen Ansprüche, die daraus erwachsen, dass es der Lieferant versäumt, seine Garantien und Verpflichtungen gemäß dieser Bestellung einzuhalten. Falls eine Forderung aufgrund einer Rechtsverletzung geltend gemacht wird, verpflichtet sich der Lieferant, auf eigene Kosten die erste anwendbare der folgenden Abhilfemaßnahmen zu ergreifen:

- I. dem AG die unter dieser Bestellung gewährten Rechte zu verschaffen;
- II. die Produkte oder Dienstleistungen so zu verändern, dass sie keine Rechte verletzen und gleichzeitig mit den Bestimmungen der vorliegenden Bestellung übereinstimmen;
- III. Ersatz der Produkte oder Dienstleistungen durch solche, die keine Rechtsverletzung darstellen und mit den Bestimmungen der vorliegenden Bestellung übereinstimmen oder
- IV. Rücknahme der Produkte, die eine Rechtsverletzung darstellen, Kündigung der Dienstleistungen, die eine Rechtsverletzung darstellen sowie Rückerstattung jeglicher geleisteter Zahlungen. Der AG kann nicht vertragsgemässe Waren auf Kosten des Lieferanten an ihn zurücksenden. Die Bezahlung stellt keine Annahme bzw. Abnahme der Produkte/ Dienstleistungen dar, insbesondere wird hierdurch nicht das Recht der AG beeinträchtigt, die Produkte/Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist zu prüfen und ggfs. Gewährleistungs- ansprüche geltend zu machen.

10. Haftungsbegrenzung

Soweit zulässig haftet der AG (einschliesslich seiner Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften und anderen verbundene Unternehmungen) in keinem Fall für Umsatzausfall, entgangenen Gewinn, beiläufig entstandene Schäden, indirekte Schäden sowie Folgeschäden.

11. Betriebsmittel

Stellt der AG Betriebsmittel für Tätigkeiten gemäss dieser Bestellung zur Verfügung, darf der Lieferant diese Betriebsmittel lediglich für diesen Zweck verwenden. Der Lieferant ist für seine eigenen Betriebsmittel verantwortlich.

12. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Verwendung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Werbungs-, Markt-, oder Meinungsforschungsaktivitäten (z. B. Adresshandel, Listbroker, Letter-Shop, etc.), die er für den AG durchführt, die Betroffenen auf ihr Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 4 S. 2 2. HS BDSG hinzuweisen. Der Lieferant versetzt den AG in die Lage, den durch die Werbungs-, Markt-, oder

Meinungsforschungsaktivitäten Betroffenen jederzeit Auskunft nach § 34 Abs. 1 BDSG erteilen zu können.

13. Abtretung

Ohne schriftliche Zustimmung des AG ist der Lieferant nicht berechtigt seine Rechte abzutreten oder einen Unterlieferanten zu beauftragen. Jegliche nicht genehmigte Abtretung ist nichtig.

14. Informationsaustausch

Jeder Austausch von Information zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dieser Bestellung gilt als nicht vertraulich, ausser wenn die Parteien eine gesonderte schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen haben. Für jede geschäftliche Information im Zusammenhang mit den Mitarbeitern des Lieferanten oder anderer rechtlicher Einheiten, die der Lieferant an den AG weitergibt, holt er die Zustimmung der Personen bzw. der anderen rechtlichen Einheiten ein, diese Informationen an den AG zu übermitteln und dem AG zu gestatten, diese Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu verwenden.

15. Anwendbares Recht

Für diese Bestellung sind die deutschen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften maßgeblich. Gerichtsstand ist Oberhausen.

Überarbeitete Version: Februar 2002